

Hauptsatzung der Stadt Bad Lobenstein

(in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Lobenstein vom 27.11.2023)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein in seiner 4. Sitzung am 26.11.2009 (Dringlichkeitssitzung) folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Stadt führt den Namen "Bad Lobenstein".
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in rot den schwarz-silbernen gespaltenen Rumpf einer Bracke.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt im oberen Drittel ein weißes Feld mit dem schwarz-silbern gespaltenen Rumpf einer Bracke auf rotem, unten gerundetem Schild. Die unteren zwei Drittel der Flagge sind hochkant in ein gleich großes weißes und rotes Feld aufgeteilt. Die Ortsteile führen weiterhin ihre Wappen. Eine amtliche Verwendung finden diese Wappen nicht.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen - Stadt Bad Lobenstein und zeigt den Rumpf einer Bracke.

§ 3

Ortsteile

- (1) Die Stadt Bad Lobenstein hat folgende Ortsteile:
 1. Helmsgrün
 2. Lichtenbrunn
 3. Oberlemnitz
 4. Saaldorf
 5. Unterlemnitz
- (2) In allen Ortsteilen der Stadt Bad Lobenstein wird ein Bürgerrat in Form eines beratenden Gremiums gebildet. Diese Bürgerräte bestehen ausschließlich aus Bürgern des jeweiligen Ortsteils. Ihre beratende Tätigkeit umfasst kommunale Angelegenheiten des betreffenden Ortsteiles. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4

Einwohnerantrag

- (1) Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Der Einwohnerantrag ist schriftlich an die Stadt zu richten. Die Zulässigkeit des Einwohnerantrags setzt voraus, dass er von mindestens einem von Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 300 Einwohnern der Stadt, unterzeichnet sein muss. Unterschriftsberechtigt sind Einwohner, die am Tag der Unterzeichnung seit mindestens drei Monaten in der Stadt ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Stadtrat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Stadtrat innerhalb von drei Monaten nach Eingang über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden; er soll hierbei Vertreter des Einwohnerantrags hören.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied, im Verhinderungsfall ein ebenfalls vom Stadtrat gewählter 1. Stellvertreter oder 2. Stellvertreter. Sollten alle drei Vorgenannten verhindert sein, führt den Vorsitz der Bürgermeister.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister die folgende Angelegenheit zur selbstständigen Erledigung:
 - a) Sachentscheidungen im Einzelfall im eigenen Wirkungskreis bis 20.000,00 Euro Wert im Rahmen des Haushaltplanes.

§ 9 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat hat 2 ehrenamtliche Beigeordnete.

- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 1. Beigeordneten und, wenn dieser verhindert ist, durch den 2. Beigeordneten vertreten.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt'.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter - Ehrenbeigeordneter
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied.
 - Sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form, z. B. in einer Sitzung des Stadtrates, unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) einen monatlichen Sockelbetrag von 75,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von

mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie die erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 5,00 € je angefangene Stunde. Vorsitzender, Stellvertreter und Schriftführer des Wahlvorstandes erhalten 5,50 € je angefangene Stunde. Beschäftigten der Stadtverwaltung Bad Lobenstein kann für den Einsatz im Wahlausschuss oder – vorstand anstelle einer Entschädigung Freizeitausgleich gewährt werden.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses von	30,00 Euro,
der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von	20,00 Euro,
- (6) Der 1. ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320,00 € und der 2. ehrenamtliche Beigeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 €.
 - (6 a) Ist der Bürgermeister verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, kann die unter § 12 Absatz 6 festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten oder des ehrenamtlichen Zweiten Beigeordneten monatlich für die Vertretung insgesamt bis zur Höhe des Grundgehaltes des Bürgermeisters durch den Beschluss des Stadtrates erhöht werden.
Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.
- (7) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhält jedes Bürgerratsmitglied eine jährliche Entschädigung von 30,00 Euro. Bei Legislaturwechsel wird die Entschädigung anteilig auf die alten und neu gewählten Bürgerratsmitglieder verteilt.
- (8) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes und der Reisekosten (Abs. 1 und 3) entsprechend. Der Sockelbetrag ist ausgeschlossen.
- (9) Zur Förderung des Ehrenamtes und in Würdigung der Einsatzbereitschaft der ehrenamtlich tätigen aktiven Angehörigen der Feuerwehren der Stadt Bad Lobenstein wird folgende pauschale Aufwandsentschädigung je aktivem Angehörigen gewährt:
 - a) bei Ausbildungsmaßnahmen und Arbeitsdiensten im Rahmen der Feuerwehrarbeit 0,50 € je Stunde,
 - b) wird die Arbeit eines Gerätewartes durch einen nach FwDV 2 zugelassenen Gerätewart, der nicht der Wehrführung zugehörig ist übernommen, verdoppelt sich der Betrag nach a) auf 1,00 € je Stunde,
 - c) bei Einsätzen und angeordneten Übungen bei Anwesenheit im Gerätehaus und dem Nicht-ausrücken bis zu maximal 20 Minuten nach der Alarmierung 0,50 €,
 - d) je angefangener Stunde (Einsatzdauer i.S.v. § 3 Abs. 2 der Feuerwehr-Kosten- und Gebührensatzung der Stadt Bad Lobenstein) als Einsatzkraft im Feuerwehreinsatz 1,00 €,
 - e) für die Funktion „Einsatzleiter“ gemäß § 24 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz je Einsatz einen Zuschlag von 2,00 €, sofern er nicht bereits gemäß § 6 der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Bad Lobenstein vom 23.10.2015 eine Aufwandsentschädigung erhält,
 - f) pro Feuerwehreinsatz bei Einsatz unter schwerem Atemschutz einen Zuschlag von 8,50 €.

Maßgeblich für die Zeiten zur Abrechnung bei Einsätzen sind die im System der zuständigen Leitstelle hinterlegten Zeiten.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt werden ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Homepage der Stadt Bad Lobenstein www.bad-lobenstein.de öffentlich bekannt gemacht.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Satzungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung zu stellen.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

innerhalb des Stadtgebietes:

- Bayerische Straße
- Hirschberger Straße
- Karl-Marx-Straße,
- Rathaus (Eingangsbereich)
- Straße der Jugend,
- Teichdamm,
- Wurzbacher Straße,

an den Verkündungstafeln an den Bushaltestellen in den Ortsteilen

- Helmsgrün
- Lichtenbrunn,
- Oberlemnitz und
- Unterlemnitz

und an der Verkündungstafel auf dem Parkplatz unterhalb des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil

- Saaldorf.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den in § 13 Abs. (2) genannten Verkündungstafeln.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung angenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen erfolgt die Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lobenstein“. Abweichend von Satz 1 gilt für öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,

- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 15 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 16 Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06. Juni 2005 außer Kraft.

Bad Lobenstein, den 27.11.2023

Andree Burkhardt
1.Beigeordneter

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:

Schlussbemerkung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.